

den Organkreis ermittelt. Dies hat die Ertragslage der Gesellschaft positiv beeinflusst, sodass im Berichtsjahr keine aufwandswirksamen Ertragsteuern (Vorjahr T€ 563), sondern aufgrund eines steuerlichen Verlustrücktrags ein Steuererstattungsanspruch (T€ 81) bilanziert werden konnte, der jedoch nicht in Form von Steuergutschriften an die Organgesellschaften weitergegeben wurde. Im Vorjahr wurde von der Stadtwerke Coesfeld eine Steuerumlage von T€ 1.115 erhoben.

12. Die Gesellschaft hat im Berichtsjahr als Ertrag aus Ergebnisabführung neben dem anteiligen Jahresüberschuss der Stadtwerke Coesfeld von T€ 1.012 einen weiteren Betrag von T€ 1.150 vereinahmt, der aus den Gewinnrücklagen der Stadtwerke Coesfeld entnommen wurde. Die Entnahme erfolgte auf Basis eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Coesfeld vom 15. November 2011, wonach ein Betrag von bis zu T€ 1.500 entnommen werden konnte.

III. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

13. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 6. Juni 2012 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH, Coesfeld

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH, Coesfeld, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rech-

nungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

F. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH, Coesfeld, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 und des Lageberichts für dieses Geschäftsjahr erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B unter "Wiedergabe des Bestätigungsvermerks" enthalten.

Bielefeld, den 6. Juni 2012

WIBERA Wirtschaftsberatung AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Ulrich Götte
Wirtschaftsprüfer


Theresia Korste
Wirtschaftsprüferin

